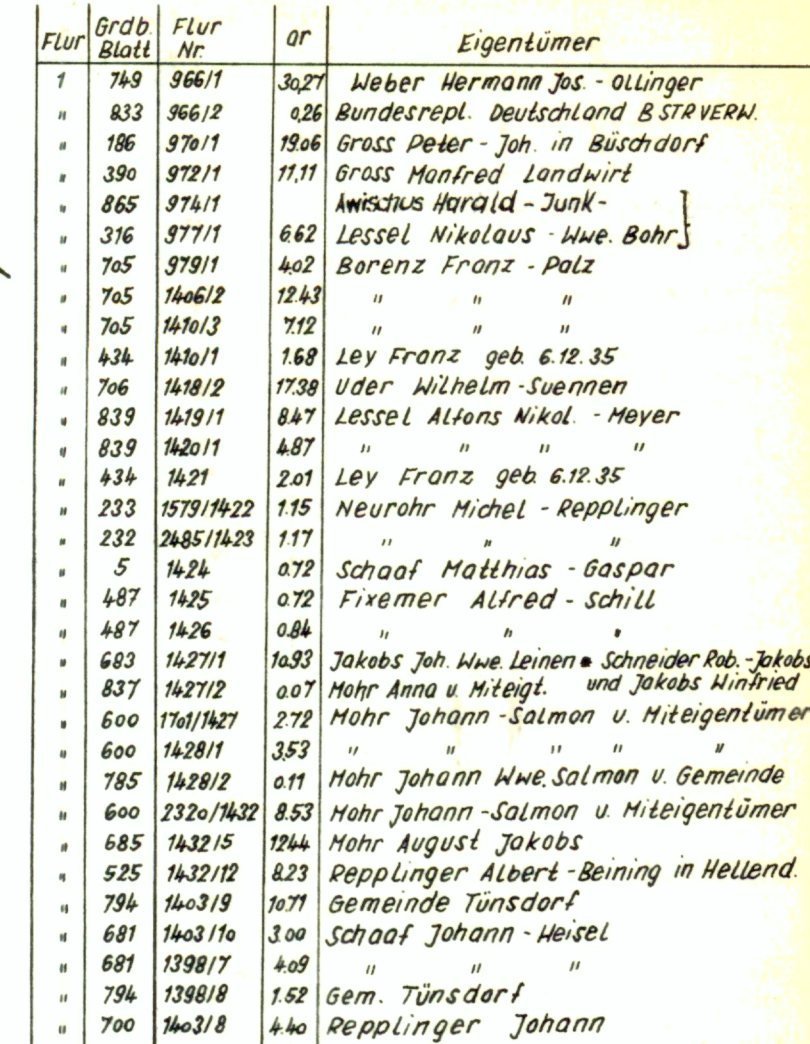
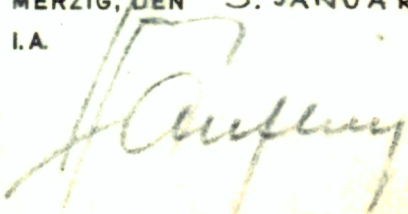




B E B A U V U N G S P L A N			
AUFTRAGGEBER:		GEMEINDE T Ü N S D O R F	
AMTSBEZIRK:		H I L B R I N G E N	
BEZEICHNUNG DER LAGE:		"BRUCHGARTEN*BRUCH OBERM WEHINGERWEG"	
FLUR: 1		MASSTAB: 1:1000	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.			
		DATUM	KREISPLANUNGSSTELLE MERZIG, DEN 5. JANUAR 1971 I.A. 
AUFGETRAGEN:		21.7.70 E. ABMANN	
BEARBEITET :		4.1.71 H. BLUM	
GESEHEN :			
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die aufstellung, des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BOM. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von .
30. OKT. 69, beschlossen. Die Ausarbeitung, erfolgte auf Antrag der Gemeinde TUNSDORF
durch die Kreisplanungsstelle.

1 Geltungsbereich SIEHE PLAN

2 Art der jeweiligen Nutzung

3.1 Baugebiet DORFGEBIET, MD" § 5
SIEHE BNVO § 5 ABS. 2

3.1.1 zulässige Anlagen

3.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFÄLLT

3.2 Baugebiet

3.2.1 zulässige Anlagen

3.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3.3 Baugebiet

3.3.1 zulässige Anlagen

3.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3) Maß der baulichen Nutzung	SIEHE PLAN
3.1 Maß der Vollgeschosszahl	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschosflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Raumausnutzung	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	OFFEN
4) Hinweise	SIEHE PLAN
4.1 Verbleibende und nicht überbaubare Grundstückflächen	SIEHE PLAN
4.2 Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4.3 Mindestgröße der Baugrundstücke	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH VERGABENPROJEKT
4.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von der Geländeoberfläche)	

1) Grundstücke, die nicht in die Verkehrsflächen fallen	INNERHALB DER ÜBERKRAUTEREN GRUNDSTÜCKEN DER SEITLICHEN GRENZEN, MÖGLICHEST NÄHER ZUR AUSNAHME SIND ZU VERLEGEN
2) Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Grundstücken	ENTFALLT
3) Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Grundstücken	ENTFALLT
4) Grundstücke für den Gemeindefriedhof	ENTFALLT
5) Ziergärten für die Suburbanität mit Wallensteinrosen vorgelassenen Flächen	ENTFALLT GESAMTER GELTUNGSBEREICH
6) Grundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlich festgelegte Zeichen haben und deren Lage durch entsprechende städtebauliche Zeichen, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFALLT
7) Grundstücke, die von der Natur, freizeichlich sind und ihrer Natur	ENTFALLT
8) Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
9) Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anzahl der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH STRASSENPROJEKT

17	Verordnungsflächen	ENTFALLT
18	Führung, oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFALLT
19	Flächen für die Verwertung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFALLT
20	Tramflächen wie Parkanlagen, Ausstellungsanlagen, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badanlagen, Friedhöfe	ENTFALLT
21	Flächen für Aufschüttungen, Abraumhalden und für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten	ENTFALLT
22	Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFALLT
23	Mit Gew.-, Fahr- und Leistungsrechten ausgestattete Allgemein- oder Besondereigentümer, oder eines beschränkten Persönlichkeitskreis zu bestimmtem Flächen	ENTFALLT
24	Flächen für Gemeincharakteristell, Lärre und Gemeincharakterisierungen	ENTFALLT
25	Flächen für Gemeincharakteristellanlagen, die für Wohn- und	ENTFALLT

nur betriebsbetrieben innerhalb eines ungeraden funktionalen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

26 Ze bei einzelnen Anlagen, welche die Sichtbarkeit oder die Gesundheit der Bauherren durch Gefährdungen oder erheblich beeinträchtigen, von der Benutzung freizuhaltendes Schutzflächen und ihre Fassung;

27 Anpflanzen von Bäumen und Struchern

28 Maßnahmen zur Begrünungen und für die Erhaltung von Ruinen, Stützmauern und Gärten.

FALLT

FALLT

FALLT

FALLT

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ARL S. 23)).

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesstaatsgesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung: von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBodG.

1. Flächen, bei deren Behebung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFALLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt	ENTFALLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT
<u>Bestehende Flächen von Festlegungen nach § 2 Abs. 4 Abs. 1</u>	
1. ENTFALLT	
2.	

Planlegungs-Symbole

	Gelbeschertre:	} Beifriedhof		Platzes f. <u>Bürgerwache</u> , f. <u>Gemeinschafts-Kindergarten</u>
	Bestehende Gebäude			Kirche
	Gelante Gebäude			Schule
	Bestehende und geplante Straßen			Fabrik, Gebäude
	Neue Wohngebiete	} Beifriedhof		Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete			Dorfgelände
	Dorfgelände			
	Bestehende Grundstücksgrenzen			
	Gelante Grundstücksgrenzen			
	Baufläche			
	Baugrenze			
	Wasserleitung			
	Kanalleitung			
	Geschlechtshaus, zwingend, II = Hochhaus			
	Geschlechtshaus, Geschlechtshaus			
	Garage u. Einfahrten			

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBodG, ausgelegt von 7.571 bis zum 11.671.
Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBodG, als Satzung, von Gemeinderat am 11.671. beschlossen.

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
A-7-3578/71 Der Bebauungsplan
RL/Jo.

TÜNSDORF , den 11.6.71

Der Bürgermeister

Enthiel

gemäß § 12 Absatz 1 des Grund-
satzes, den 11.06.1971

Sehr geehrter Herr,
Der Minister des Innern - Oberste - Landesbaubehörde
in Auftrag

Müller

Diplom-Ingenieur

gemäß § 12 Absatz 1 des Grund- 13.03.71, örtlich bezeugt.

TÜNSDORF , den 19.03.71

Der Bürgermeister

Enthiel

Tünsdorf